

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Mit der Einführung des Europäischen Binnenmarktes und dem Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen wurde ein alternatives Kontrollverfahren nötig, mit dem die Mitgliedstaaten ihr Umsatzsteueraufkommen sicherstellen wollten. Um beispielsweise auf der einen Seite die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu gewähren und auf der anderen Seite die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs zu gewährleisten, bedarf es eines effektiven Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Hier kommt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine Schlüsselfunktion zu. Sie ermöglicht beispielsweise die Zuordnung einer bestimmten Lieferung zu der dazugehörigen Erwerbsbesteuerung über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinweg.

1. Was ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ermöglicht die Prüfung und den Nachweis der Unternehmereigenschaft – sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers. Sie gibt damit Auskunft über den Status des Abnehmers einer Lieferung bzw. den Empfänger einer sonstigen Leistung. Soweit eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Verwender Unternehmer ist.

2. Wie ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgebaut?

Obwohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine gemeinsame europarechtliche Basis hat, gibt es länderspezifische Unterschiede bei ihrem Aufbau. Grundsätzlich besteht sie aus einer Kombination aus Länderkennzeichen und weiteren Zeichen (acht bis zwölf Stellen). Die weiteren Zeichen können – abhängig vom jeweiligen Land – Ziffern und/oder Buchstaben sein. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat hierzu eine Länderübersicht veröffentlicht, die sowohl den jeweiligen Aufbau als auch die nationale Bezeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufführt. Sie findet sich als Anlage zu diesem Merkblatt und ist auch auf der [Website des BZSt](#) abrufbar.

3. Wozu benötige ich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Wesentlicher Zweck der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist es, dem Unternehmer die Teilnahme am europäischen Binnenmarkt zu ermöglichen. Sie wird also primär dafür benötigt, um sich bei der Erbringung oder dem Bezug von Leistungen „über die Grenze“ als Unternehmer zu legitimieren.

Bestellt ein ausländischer Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Ware bei einem Unternehmen in Deutschland, signalisiert er durch die Verwendung seiner ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, dass er in dem anderen EU-

Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt und die Gegenstände für sein Unternehmen erwerben will. Er belegt damit, dass er Anspruch auf eine steuerfreie **inneregemeinschaftliche Lieferung** hat. Umgekehrt kann der liefernde Unternehmer in Deutschland durch die Dokumentation der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers dessen Status (Unternehmer, der im EU-Ausland der Erwerbsbesteuerung unterliegt) sowie den Erwerb der Ware für das Unternehmen des Abnehmers nachweisen.

Das liefernde Unternehmen ist gemäß § 6a Abs. 4 UStG verpflichtet, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufzuzeichnen und die Angaben des Abnehmers mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zu prüfen. Kommt der liefernde Unternehmer dieser Sorgfaltspflicht nicht nach und stellt sich später heraus, dass die vom Leistungsempfänger angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht korrekt war, hat der leistende Unternehmer keinen Anspruch darauf, die Lieferung steuerfrei zu behandeln. Er muss in diesem Fall mit der Nachzahlung der Umsatzsteuer rechnen. Die Feststellungslast, dass der liefernde Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet hat, trägt der Unternehmer selbst.

Um dieses umsatzsteuerliche Risiko zu vermeiden und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nachzukommen, erwartet die Finanzverwaltung vom leistenden Unternehmer die Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers der Lieferung. Hierzu kann sich der Unternehmer an das BZSt wenden (s. Ziffer 5).

Auch bei der Erbringung von **sonstigen Leistungen** (Dienstleistungen) über die Grenze spielt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine Rolle. Durch die Verwendung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird signalisiert, dass der Leistungsempfänger bzw. (bei Bezug einer Dienstleistung) der Leistungserbringer in dem anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung unterliegt und als Unternehmer tätig wird. Auch hier erfolgt die Überprüfung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer über das BZSt (s. Ziffer 5).

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer spielt auch für die korrekte **Erstellung von Rechnungen** eine Rolle: Bei der Erbringung von innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen an ausländische Unternehmer sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowohl des leistenden als auch des empfangenden Unternehmens in der Rechnung anzugeben. Bei allen übrigen Leistungen kann sie der leistende Unternehmer statt seiner ihm vom Finanzamt erteilten Steuernummer angeben.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen an ausländische Unternehmer sind sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweils anderen in der **Zusammenfassenden Meldung** (§ 18a UStG) anzugeben. Hintergrund hierfür ist die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Kontrollinstrument im EU-Binnenmarkt. Sie ermöglicht den Finanzverwaltungen in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten den Abgleich von Leistungserbringung und Leistungsbezug über die Grenze und damit die Sicherstellung des (nationalen) Umsatzsteueraufkommens.

4. Wie erhalte ich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt vergeben. Sie kann auf folgenden Wegen beantragt werden:

Der Antrag kann online gestellt werden über die Website des BZSt ([Online-Beantragung](#)). Der Service steht täglich von 5:00 bis 23:00 Uhr zur Verfügung.

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag an das BZSt zu richten. Die Anschrift lautet:

Bundeszentralamt für Steuern
Dienststz SaarLouis
66738 SaarLouis

Der Antrag kann auch per Telefax gestellt werden unter: +49 (0)228 406-3801.

Für Unternehmensgründer gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erhalten: Bei der Gründung eines Unternehmens kann die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gleich beim zuständigen Finanzamt mit beantragt werden. Dies erfolgt über den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den das Finanzamt den Gründern nach Anmeldung ihrer Tätigkeit zusendet. Der Antrag wird vom Finanzamt zusammen mit den erforderlichen Angaben über die umsatzsteuerliche Erfassung an das BZSt weitergeleitet.

5. Wie prüfe ich eine (fremde) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Die Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgt in Deutschland über das BZSt. Das Bestätigungsverfahren erfolgt dabei in zwei Schritten: Zunächst bestätigt die Behörde auf Anfrage die Gültigkeit einer bestimmten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für den Zeitpunkt der Abfrage („einfache Bestätigung“). In einem zweiten Schritt, der direkt nach der einfachen Abfrage vorgenommen werden kann, bestätigt das Bundeszentralamt darüber hinaus, ob die vom leistenden Unternehmer vorgelegten Angaben zu Firmenname (einschließlich Rechtsform), Firmenort, Postleitzahl und Straße des Abnehmers mit den in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaats hinterlegten Daten des Abnehmers übereinstimmen („qualifizierte Bestätigung“). Für den liefernden Unternehmer gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Abfrage durchzuführen:

Der Abfrage kann online über die Website des Bundeszentralamts für Steuern gestellt werden: <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>. Der Service steht täglich von 5:00 bis 23:00 Uhr zur Verfügung.

Alternativ kann die Abfrage postalisch oder per Fax erfolgen:

Bundeszentralamt für Steuern
Dienststz SaarLouis
Ahornweg 1-3
66740 SaarLouis
Fax: +49 (0)228 406-3801, -3753

Auch über ein [Kontaktformular](#) auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern oder telefonisch (+ 49 (0)228 406-1222) kann das Bestätigungsverfahren eingeleitet werden. Die telefonische Antragstellung ist montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr möglich.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist die Durchführung des **qualifizierten Bestätigungsverfahrens** grundsätzlich erforderlich, um der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gerecht zu werden. Am Ende des qualifizierten Bestätigungsverfahrens sollte sich der leistende Unternehmer die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern auch postalisch zusenden lassen und sie zu den Unterlagen für den Nachweis der steuerfreien Lieferung nehmen.

Abweichend vom Grundsatz einer qualifizierten amtlichen Bestätigungsmitteilung kann der Nachweis über die Durchführung des qualifizierten Bestätigungsverfahrens bei der Abfrage zu einzelnen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auch durch Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses als Screenshot in das System des Unternehmens geführt werden. Werden gleichzeitig Anfragen zu mehreren Umsatzsteuer-Identifikationsnummern über eine XML-RPC-Schnittstelle durchgeführt, kann die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden. In diesen Fällen kann der Nachweis über den vom BZSt empfangenen Datensatz geführt werden.

Außerhalb des formellen Bestätigungsverfahrens über die deutsche Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern) gibt es auf EU-Ebene noch eine weitere Möglichkeit, Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zu überprüfen: das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS, englisch VIES). Dabei handelt es sich um eine EU-Datenbank für Unternehmen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. In der Datenbank werden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der beteiligten Unternehmen sowie weitere Daten hinterlegt und können von jeder Person aus der EU eingesehen und überprüft werden. Es wurde mit dem Aufbau des europäischen Binnenmarktes geschaffen, um auch den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Informationen über (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferungen auszutauschen.

MIAS kann über die Website der Europäischen Union erreicht werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_number/index_de.htm.

Das System erlaubt dabei die folgenden Abfragemöglichkeiten:

- MwSt-Nummer gültig
- MwSt-Nummer ungültig
- MwSt-Nummer gehört zu dem angegebenen Namen/der angegebenen Anschrift
- MwSt-Nummer gehört nicht zu dem angegebenen Namen/der angegebenen Anschrift

Abfragen über MIAS gewähren dem leistenden Unternehmer allerdings nicht den Vertrauensschutz, den er über die qualifizierte Abfrage bei Bundeszentralamt für Steuern erlangen kann.



Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2019

Ansprechpartner:

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de